

# Gemeindeverband

## Wasserversorgung a.d. Schneebergbahn

2732 Würflach, Willendorfer Straße 225  
Tel. 02620/2262, Fax 02620/2262 DW 31  
email: gwasser@izone.at

### Achtung !

Dieser Erhebungsbogen ist bis spätestens  
2 Wochen nach Erhalt bzw. Bauverhandlung dem  
Gemeindeverband ausgefüllt zu übermitteln.

Betrifft:

Bemessung der Wasseranschlußabgabe

K.Nr.: ..... ; WAA/WAEA- .....

## Erhebungsbogen

1. Grundstück: Anschrift: .....  
Parz.Nr.: ..... , EZ.: ..... , Kat.Gde.: .....

2. Eigentümer: Name: .....  
Anschrift: .....

3. Bauwerber: .....

4. Unverbaute Fläche der Liegenschaft: .....m<sup>2</sup> (ohne verbaute Flächen)

5. Wasseranschluß nur für ein unbebautes Grundstück (Garten): **Ja / Nein**

6. Gesamte verbaute Fläche der Liegenschaft: ..... m<sup>2</sup>

Die Liegenschaft besteht aus folgenden Objekten (Wohngebäude u. sonstige Gebäude):

7. Objekte:		verbaute Fläche	Anzahl der Geschosse	davon mit Wasser versorgte Geschosse
weitere Gebäude:	Wohngebäude	m <sup>2</sup>		
	Garage	m <sup>2</sup>		
	.....	m <sup>2</sup>		
	.....	m <sup>2</sup>		
	.....	m <sup>2</sup>		

Bitte Wenden !

8. Wurde bereits für das Grundstück eine Wasseranschlußabgabe bezahlt ?  
Nein / Ja wann ? ....., Betrag: ....., Bescheid Nr.: .....,  
vom: ....., bezahlt von: .....

9. Bauverhandlung vom: .....; Endbeschau vom: .....

10. Wann wird die Herstellung des Wasseranschlusses gewünscht?  
.....

11. Soll im Zuge der Herstellung des Wasseranschlusses die Hausleitung  
(von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler) gegen Kostenersatz mit hergestellt  
werden? Ja / Nein

12. Nach Möglichkeit ist ein Parzellenlageplan der Liegenschaft bzw. bei  
**Baulichkeiten ist unbedingt ein Bauplan beizulegen.**  
Beilagen: .....

**Im Verbandsgebiet des Gemeindeverbandes Wasserversorgung an der Schneebergbahn besteht Anschlußpflicht. Der Wasserbedarf ist ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage des Gemeindeverbandes zu decken, sofern nicht eine Ausnahme vom Anschlußzwang gegeben ist.** Dieser Erhebungsbogen ist auch auszufüllen und einzusenden, wenn nach Ansicht des Grundstückseigentümers eine Anschlußverpflichtung gemäß §2 des N.Ö. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 nicht besteht. Ich erkläre, die vorstehenden Angaben richtig und nach besten Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

..... Ort Datum Unterschrift .....

**Erläuterungen:**

Als unverbaute Fläche ist die gesamte Grundfläche anzugeben, die an die verbaute Grundfläche anschließt und demselben Liegenschaftseigentümer gehört. Die verbaute Fläche ist jedoch von der Gesamtfläche abzuziehen. Zur verbauten Fläche zählen auch Nebengebäude, die nicht an die Wasserversorgung angeschlossen werden.

**Falls sich die gemachten Angaben später ändern sollten (Zu-, Umbau bzw. nachträglicher Anschluß eines Geschosses), sind diese Veränderungen binnen zwei Wochen nach Fertigstellung derselben, dem Gemeindeverband schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige) und es hat eine Neuberechnung der Wasseranschlußabgabe zu erfolgen.**

Falsche Angaben bzw. Nichtmeldungen von späteren Veränderungen gelten als eine Verwaltungsübertretung. Diese wird gemäß N.Ö. Abgabenordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde strafrechtlich verfolgt. (§17 des N.Ö. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978). Die Bediensteten des Wasserverbandes wurden angewiesen, die Einhaltung des N.Ö. Wasserleitungsgesetzes laufend zu kontrollieren.

**Genauere Informationen bezüglich Wasseranschluß u. Abgabe entnehmen sie dem beigefügten Merkblatt.**

**Gemeindeverband**

## **Wasserversorgung a. d. Schneebergbahn**

2732 Würflach, Willendorfer Straße 225 Tel. 02620/2262  
Tel. 02620/2262, Fax 02620/2262 DW 31, email: gwwasser@izone.at

### **Sehr geehrter Anschlußwerber**

In diesem Merkblatt sind wichtige Hinweise für einen rechtzeitigen Anschluß Ihrer Liegenschaft an die öffentliche Wasserversorgung. Die Hinweise richten sich nach dem NÖ. Wasserleitungsanschlußgesetz LGBL.Nr. 6951 und dem NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz LGBL.Nr. 6930, sowie der hierauf aufbauenden Wasserleitungs- u. Abgabenverordnung des Wasserverbandes an der Schneebergbahn. Wir vom Wasserverband beraten Sie gerne über alle weiteren Einzelheiten.

### ***Wie kommt man zu einem Wasseranschluß?***

In den Verbandsgemeinden Würflach, Willendorf, St.Egyden, Winzendorf-Muthmannsdorf u. Hohe Wand besteht Anschlußpflicht an die öffentliche Wasserleitung. Der Wasserbedarf ist ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage des Gemeindeverbandes zu decken, sofern nicht eine Ausnahme vom Anschlußzwang gegeben ist. Um einen Wasseranschluß für eine Liegenschaft zu erhalten, ist beim Wasserverband mittels eines Erhebungsbogen hierfür anzusuchen. Weiters sind an Unterlagen beizubringen: ein genauer Lageplan der Liegenschaft bzw. bei Bauführung, der baubehördlich bewilligte Bauplan. Bitte bedenken Sie, daß die Herstellung und Inbetriebnahme des Anschlusses auch von den jeweiligen Versorgungsmöglichkeiten abhängt. Mit unterschiedlichen Ausführungszeiten ist daher zu rechnen. Ersparen Sie sich und uns bitte unnötigen Terminärger und stellen Sie den Antrag so rechtzeitig wie möglich.

### ***Ab wann kann man Wasser beziehen?***

Nach Einbau des Wasserzählers, sowie Abgabe der Anmeldung des Wasserbezuges (Beilage beim Erhebungsbogen) und bezahlter Anschlußabgabe.

### ***Was ist bei der Errichtung des Wasseranschlusses zu beachten?***

Vom Wasserverband wird der Hausanschluß von der Versorgungsleitung bis zum Straßenventil (Grundstücksgrenze) verlegt. Wurde für ein Grundstück ohne technische Notwendigkeit auf Antrag des Eigentümers eine zusätzliche Anschlußleitung bewilligt, hat die Kosten für die zusätzliche Anschlußleitung zur Gänze der Liegenschaftseigentümer zu tragen.

Die Leitung vom Straßenventil bis zum Wasserzähler ist vom Anschlußwerber bzw. Liegenschaftseigentümer auf eigene Kosten, in der **Nennweite von 1 Zoll und mindestens 10 bar Polyethylen**, durch einen gewerblichen Installateur herzustellen. Dieser muß dem Verband die ordnungsgemäße Ausführung bestätigen. Dieser Teil der Hausleitung bleibt im Eigentum des Liegenschaftseigentümers und ist von diesen Instandzuhalten. Es sind aber sämtliche Arbeiten zwischen Straßenventil und Wasserzähler genehmigungspflichtig und sind vor Beginn der Arbeiten dem Wasserverband zu melden.

**Wir weisen darauf hin, daß das Straßenventil nur von Bediensteten des Wasserverbandes betätigt werden darf. Widerrechtliche Betätigung des Straßenventils wird mit Strafe bedroht und ausnahmslos zur Anzeige gebracht.**

Ist eine Liegenschaft mehr als 50 Meter von der bestehenden Verbandsleitung entfernt, bzw. ein Anschluß bautechnisch schwer durchführbar, so ist der Wasserverband berechtigt, einen Anschluß abzulehnen. Ein Anschluß ist jedoch möglich, wenn sich der Anschlußwerber verpflichtet, einen vom Verband errechneten Baukostenbeitrag zu leisten.

### ***Hauswasseranlagen:***

Wir möchten darauf hinweisen, daß Hauswasseranlagen bewilligungspflichtig sind. Es wird immer wieder festgestellt daß illegal errichtete Hauswasseranlagen in der Hausinstallation mit der öffentlichen Wasserleitung verbunden werden. Aus gegebenem Anlaß (bei einem anderen Gemeindeverband war ungenießbares Wasser aus einer Hauswasseranlage in ein öffentliches Netz gelangt) weisen wir darauf hin, daß solche Verbindungen strengstens verboten sind. Die Bediensteten des Wasserverbandes wurden angewiesen, laufend Hausanschlüsse auf solche Mißstände hin zu überprüfen.

## ***Wasserzähler:***

Der Wasserzähler wird vom Verband beigestellt und ist dessen Eigentum. Er muß vor der ersten Inbetriebnahme, auf Kosten des Liegenschaftseigentümers eingebaut werden. Der Ort für die Unterbringung des Wasserzählers wird vom Wasserverband vorgeschrieben und muß frostfrei und jederzeit zugänglich sein. Es werden aber diesbezüglich Ihre Wünsche so weit wie möglich berücksichtigt. Für die Unterbringung des Wasserzählers ist eine Einbaugarnitur vorgeschrieben. Diese wird vom Verband gegen einen Kostenbeitrag von dzt. € 90,00 zuzüglich 20% MWSt. beigestellt. Es muß von Seiten des Anschlußwerbers im Vorhinein für eine gesicherte Unterbringung des Wasserzählers gesorgt werden (Wasserzählerschacht nach ÖNORM = 1m x 1m bzw. 1m Ring Innenmaß und 1,5 m tief, oder in einem bestehenden Gebäude). Der Wasserzähler wird in regelmäßigen Abständen auf Kosten des Wasserverbandes zur Erneuerung u. Eichung ausgebaut. Beschädigungen durch Frost oder Heißwasser müssen aber vom Anschlußbesitzer bezahlt werden.

## ***Wasserdruck, Qualität u. Preis:*** (Stand 01.07.06)

Durch die geographische Lage unseres Verbandes bestehen bei uns verschiedene bzw. auch hohe Wasserdrücke. Der Verband ist bemüht einen konstanten Wasserdruck sicherzustellen, **es ist aber unbedingt erforderlich, das Sie Ihre Hausinstallation mit einem Druckminderventil absichern**, da bei Gebrechen und Umschaltungen der im Normalbetrieb konstante Wasserdruck ansteigen kann. **Für Schäden durch höheren Druck oder Absperrungen haftet nicht der Wasserverband.**

Unser Wasser weist eine sehr hohe Qualität auf, so daß es direkt ohne jede chemische Behandlung an unsere Abnehmer abgegeben werden kann. Es handelt sich um mittelhartes bis hartes Wasser ( 16 - 21° dH).

Der derzeitige Wasserpreis beträgt für 1.000 Liter ( 1m<sup>3</sup>) € 1,25 excl. 10% MWSt. Hinzu kommt noch die gesetzlich vorgeschriebene Bereitstellungsgebühr in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße (bei normalen Hausanschlüssen € 54,00 excl. 10% MWSt. pro Zähler und Jahr).

## ***Wasseranschlussabgabe:*** (Stand 01.07.06)

Beim Anschluß an die Verbandswasserleitung ist eine Wasseranschlußabgabe vor Inbetriebnahme an den Gemeindeverband zu entrichten. Die Höhe der Wasseranschlußabgabe wird derart berechnet, daß die Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz, derzeit € 5,50 vervielfacht wird. Die Berechnungsfläche ist so zu ermitteln, daß die Hälfte der bebauten Fläche (Außenabmessung) a.) bei Wohngebäuden mit der um eins erhöhten Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschosse vervielfacht, b.) in allen anderen Fällen verdoppelt und das Produkt um 15% der unbebauten Fläche, höchstens jedoch von 500 m<sup>2</sup>, vermehrt wird.

**Beispiel:** Wohnhaus 3 Geschosse, 120 m<sup>2</sup> verbaute Fläche, unbebaute Fläche 600 m<sup>2</sup>:  
120 m<sup>2</sup>: 2 = 60 x 4 ( 3 Geschosse + 1) = 240 m<sup>2</sup> + 75 m<sup>2</sup> (15% von unbebauter Fläche max. 500 m<sup>2</sup>) = 315 m<sup>2</sup>  
315 m<sup>2</sup> (Berechnungsfläche) x € 5,50 (Einheitssatz) = € 1.732,50 + 10 %MWSt. = € 1.905,75 an Wasseranschlußabgabe.

Erhält ein Grundstück, welches noch keine verbaute Fläche aufweist, bzw. für das noch kein Bauplan vorliegt, einen Wasseranschluß, so wird vorerst nur ein Ausmaß von 75 m<sup>2</sup> berechnet und die endgültige Anschlußabgabe nach Vorliegen eines bewilligten Bauvorhabens errechnet und vorgeschrieben.

## ***Wichtig bei nachträglichen baulichen Erweiterungen !***

Ändert sich durch Zubau oder Aufstockung eines Gebäudes die seinerzeitige Berechnungsfläche, so ist die Wasseranschlußabgabe neu zu berechnen und vom Grundstückseigentümer eine Ergänzungsabgabe in der Höhe des Differenzbetrages zu entrichten. **Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, lt. §13 des N.Ö. Gemeindevasserleitungsgesetz, Bauänderungen bis spätestens 14 Tagen nach Ihrer Vollendung dem Gemeindeverband mittels einer Veränderungsanzeige** ( diese erhalten Sie auf Ihrem Gemeindeamt oder beim Wasserverband) **zu melden.**

## ***Wasserbezugsanmeldung (Anmeldebogen):***

Lt. Landesgesetzblatt 6951/1-0 §7 ist der Eigentümer eines Wasseranschlusses verpflichtet, bei erstmaliger Inbetriebnahme bzw. einer nachträglichen Änderung der Hauswasserleitung unter Bekanntgabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und Verwendungszweck anzumelden. Als Richtwert beim Ausfüllen des Anmeldebogens gilt: der durchschnittliche Wasserverbrauch bei einem Wohnhaus u. kleinem Garten beträgt ca. 150 Liter pro Person und Tag (= 0,15 m<sup>3</sup>).

## ***Wie erreichen Sie uns:***

**Betriebskanzlei:** Betriebsstellengebäude, Willendorfer Straße 225, 2732 Würflach, Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 9.00 Uhr , bzw. nach telefonischer Vereinbarung. Tel.Nr. 02620/2262 oder 02620/2262 DW 12.

Betriebszeiten des Wasserverbandes: Montag bis Donnerstag von 6.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 6.30 bis 12.30 Uhr.

**Bereitschaftsdienst:** Für dringende Angelegenheiten bei der Wasserversorgung rund um die Uhr, auch an Sonn- u. Feiertagen Tel.Nr. 02620/2262 oder 0676/4214444.